

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den
Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581 ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 30.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.11.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 Euro	441,00 Euro
-----------------	-------------

bis 100.000 Euro zzgl. 0,80 % aus dem Betrag über 25.000 Euro	441,00 Euro
---------------------------------------------------------------------	-------------

bis 250 000 Euro zzgl. 0,50 % aus dem Betrag über 100.000 Euro	1.104,00 Euro
----------------------------------------------------------------------	---------------

bis 500 000 Euro zzgl. 0,26 % aus dem Betrag über 250.000 Euro	1.855,00 Euro
----------------------------------------------------------------------	---------------

bis 5 Mio. Euro zzgl. 0,12 % aus dem Betrag über 500.000 Euro	2.473,00 Euro
---------------------------------------------------------------------	---------------

über 5 Mio. Euro zzgl. 0,08 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro.	7.861,00 Euro
----------------------------------------------------------------------	---------------

(2) Bei einem Gutachten für den tatsächlichen Wert von Grund und Boden nach § 38 (4) LGrStG beträgt die Gebühr 50 % der Gebühr nach Abs. 1.

(3) Für die Erstellung des Gutachtens nach Abs. 2 ist eine Überprüfung der Wertgrenze (30 %) vorzunehmen. Bei einem negativen Ergebnis wird hierfür eine Gebühr von 144,00 € angesetzt.

- (4) Wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.
- (5) Sind im Rahmen eines Wertermittlungsauftrags in einem Gebäude mehrere Eigentumswohnungen zu bewerten, so wird für die Eigentumswohnung mit dem höchsten Verkehrswert nach § 3 Absatz 1 die volle Gebühr erhoben. Für die weiteren Wertermittlungen ermäßigt sich die Gebühr bei mehr als fünf um 30 %.
- (6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.
- (7) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder jeder der Miteigentümer der Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung.

Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Metzingen berechnet.

Artikel 2

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Metzingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Metzingen, den 30.11.2023
Bürgermeisteramt

Carmen Haberstroh
Oberbürgermeisterin